



Merkblatt zur Haltung von Gutachtenpflichtigen Wildtieren

Das Merkblatt legt dar, welche zusätzlichen Informationen zum Wildtierhaltungsgesuch notwendig sind, wie der Gutachter bestimmt wird und welchen Anforderungen das Gutachten zu genügen hat.

- A. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bringt folgende zusätzliche Informationen zu Händen des Gutachters / der Gutachter bei:
 1. Zusatz **zu Gesuch** von (Name), vom (Datum)
 2. **Art und Anzahl** Tiere, Name, Umgangssprache und wissenschaftlicher Name
 3. **Herkunft** der Tiere, **Alter** bei der Übernahme
 4. **Haltungskonzept** mit Beschreibung und Begründung
 - a) Beschaffenheit des Geheges (Material wie Glas, Holz, Gitter etc.)
 - b) Standort Haltung (innen / aussen)
 - c) Sozialstruktur (der Art entsprechend, Einzelhaltung, Gruppenhaltung, Zusammenstellung Geschlechter, adult, juvenil)
 - d) Fütterungsregime (Typ Fresser, Art des Futters, Fütterung Jungtiere, Futteraufnahme kontrollieren, mögliche Futtersorten, Futterzucht und Lebendfütterung sind separat zu begründen)
 - e) Zuchtmanagement (Zusammenstellung Geschlechter, Einrichtung Aufzucht, Absatz, Planung)
Hygienemanagement und Massnahmen (z. B. Wasserqualität, Futteraufnahme Einrichtung, Material, Vorgehen, Pflanzen); Massnahmen: täglich / wöchentlich / monatlich / sonstiges
 - f) Sicherheitskonzept
 - Schliesseinrichtung
 - Erste Hilfe bei Verletzung Mensch, Notfallkonzept (Notrufnummern wie Polizei, Feuerwehr, Arzt)
 - Erkennung Gefahr (z. B. Rochen Stachel, in welcher Situation kann es gefährlich werden?)
 - Gefährlichkeit (z. B. Rochen, was und warum gefährlich für Menschen?)
 5. **Klimatisierung** (Filter, Heizung, Luftzirkulation, UV-Klärer, Beleuchtung, Strömung, Temperatur, Notmassnahmen bei Ausfall Technik)
 6. **Gestaltung** Gehege (Material und Art der Strukturierung)
 7. **Zeitplan:** Einlaufen / Einrichtung der Anlage, Anschaffung Tiere
 8. Angeben, woran gesunde / kranke Tiere erkannt werden.
 9. Wurde bei der Planung der Haltung Literatur / Internet / anderes konsultiert? Wenn ja, was?
- B. Gemäss Art. 92 TSchV: Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und die zuständige kantonale Behörde müssen die Fachperson gemeinsam bestimmen. Kein Gutachten ist erforderlich für die Bewilligung von Gehegen nach Art. 95 Abs. 2 (kurzfristige Haltung).
- C. Das Gutachten muss nachweisen, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung für Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege ermöglichen. Das bedeutet, dass die in Anhang 2 TSchV für diese Tierarten festgehaltenen Mindestnormen (Masse, Strukturen, Einrichtungen, Hinweis auf Gruppenzusammensetzung) nicht a priori ausreichen. **Das Gutachten soll bei Neu- und Umbauten, bei Nutzungswechsel (andere Tierart, Tiergruppe) von Gehegen im Sinne einer Planbeurteilung schriftlich in Bezug auf die Darlegungen des Gesuchstellers festhalten, ob das konkrete Projekt dem aktuellen Stand des Wissens zur tiergerechten Haltung der betreffenden Wildtierart entspricht.**